

Positionspapier 2.0 der Bau- und Recyclingwirtschaft zur bevorstehenden Begutachtung der neuen Bodenaushub-Verordnung

Im September 2024 wurde vom damaligen BMK der Erstentwurf einer neuen Bodenaushub-Verordnung präsentiert, der von Bau- und Recyclingwirtschaft grundsätzlich sehr begrüßt wurde. Verbesserungsvorschläge seitens Bau- und Recyclingwirtschaft wurden in einem Positionspapier mit Stand Dezember 2024 zusammengefasst (siehe www.bau.or.at/baurestmassen). Zwischenzeitlich wurden von Vertretern des BMLUK Änderungen zum Erstentwurf bekanntgegeben, auf die nachfolgend eingegangen wird.

1. Anwendungsbeschränkungen (im Erstentwurf § 20)

Wenn die notwendigen umwelttechnischen Qualitätsanforderungen erreicht werden und das Abfallende durch ein Gutachten oder die Meldung durch eine/n Gutachter/in erreicht wird, darf es keine weiteren Einschränkungen bei der gesetzeskonformen Verwendung geben. In weiterer Folge sind wegen des bereits eingetretenen Abfallendes weitere Aufzeichnungspflichten nicht erforderlich und erzeugen nur zusätzlich Bürokratie (siehe Punkt 2). Zu weitgehende Vorgaben könnten künftigen alternativen Verwertungswegen entgegenstehen und wären innovationshemmend.

2. Meldepflichten (im Erstentwurf § 21 Abs. 2)

Wenn das rechtliche Abfallende eines Bodenaushubs erreicht wurde, sollte keine weitere Meldung über den Übernehmer des Materials notwendig sein, weil dies eine Überregulierung ohne Vorteil für die Umwelt wäre.

3. Sieblinie als Mindestmaß einer bautechnischen Eignung

Böden können bindig oder nichtbindig sein. Bei der Verwertung nichtbindiger Böden wird die Forderung nach einer Sieblinie – in Abhängigkeit von der geplanten Verwertung – als hilfreich für die Praxis angesehen. Die Sieblinie darf aber kein Kriterium für die Erreichung des Abfallendes sein.

4. Verwertungsgebot statt Verwertungspflicht

Verwertungsmaßnahmen ergeben sich meist automatisch durch technische, regionale und wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Darüber hinausgehende Verwertungsvorgaben werden von uns nicht als positiv angesehen. Stattdessen könnte ein Verwertungsgebot als Grundsatzerklärung aufgenommen werden (z.B. Verwertung ist geboten, technisch und wirtschaftlich sinnvoll). Der EuGH hat festgestellt, dass das Abfallende mit der Qualitätsprüfung des eingesetzten Materials und nicht erst mit der tatsächlichen Substitution eintritt. Daher wird jegliche Form eines „Andienungszwanges“ im Sinne des Abfallrechts abgelehnt.

5. Verordnung Nebenprodukte

Mit der Einstufung als Nebenprodukt endet die Abfalleigenschaft. Jegliche Regelung dieser Materie im Abfallrecht wird von uns daher abgelehnt.

Zusammenfassung:

Nur ein niederschwelliges Abfallende kann zur Erreichung der Ziele der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie beitragen. Die geplante Abfallende-Verordnung sollte nur das Notwendigste regeln und keine Überregulierungen beinhalten. Nur dann wird die angestrebte Bodenaushub-Verordnung in der Baupraxis angenommen werden und einen positiven Effekt auf die Kreislaufwirtschaft in Österreich haben.

Für Rückfragen stehen unsere Experten jederzeit zur Verfügung:

Kontakt: DI Robert Rosenberger, Geschäftsstelle Bau WKÖ, T: 0590900/5216, E-Mail: rosenberger@bau.or.at